

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. August 2001  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 364  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: III 14-1.38.12-45/01

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. September 2000

**Zulassungsnummer:**

Z-38.12-51

**Antragsteller:**

Rietbergwerke GmbH & Co. KG

Bahnhofstraße 55

33397 Rietberg

**Zulassungsgegenstand:**

Liegende zylindrische doppelwandige Behälter aus Stahl auf Sattellagern mit 1000 l, 1500 l, 2000 l, 2900 l, 3000 l, 3500 l, 5000 l, 6250 l, 7500 l, 8750 l und 10000 l Rauminhalt

**Geltungsdauer bis:**

23. August 2006

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.12-51 vom 5. September 2000. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Änderung betrifft den Abstand der Domstutzenwand von den Behälterböden auf der Anlage 1.1 und die Neufassung der Abschnitte 3, 5.1.1 und 5.1.5.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Abschnitte 3, 5.1.1 und 5.1.5 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und erhalten folgende neue Fassung:

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

(1) Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Behälter dürfen nur auf statisch nachgewiesenen Fundamenten oder auf einen tragfähigen Boden (z.B. Beton, Estrich) aufgestellt werden.

(3) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(4) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung oder einen Anfahrerschutz.

(5) Behälter zum Sammeln von Altölen nach Abschnitt 1 (6) (Altöle der Gefahrklasse A I nach VbF) sind so aufzustellen, dass sie nicht der dauernden Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

(6) Der Behälter mit 1000 l Rauminhalt und mit Einfülltrichter an einem Füllrohr mit selbsttätig schließendem Schieber entsprechend Anlage 1.7 muss zum Sammeln von Altölen nach Abschnitt 1 (6) (Altöle der Gefahrklasse A I nach VbF) durch jedermann entsprechend Abschnitt 3 des Anhangs F der TRbF 20 aufgestellt werden.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

#### **5.1 Nutzung**

##### **5.1.1 Ausrüstung der Behälter**

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind der TRbF 20<sup>1</sup> zu entnehmen.

(2) Die Behälter sind explosionsdruckstoßfest. Die mit den Einfülltrichtern für Altöle der Gefahrklasse A I nach VbF verbundenen Einfüllrohre brauchen nicht mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet zu werden.

(3) Die Behälter sind entweder mit Domdeckel gemäß Anlage 1.2, der zum Befüllen mit einem Anschlussstutzen versehen ist, der den sicheren Anschluss einer festverlegten Rohrleitung oder einer abnehmbaren Leitung ermöglicht, oder mit Domdeckel mit Einfülltrichter gemäß der Anlagen 1.3 bis 1.8 zur diskontinuierlichen Befüllung auszurüsten.

(4) Für alle mit Einfülltrichter zur diskontinuierlichen Befüllung ausgerüsteten Behälter darf auf den Einbau einer Überfüllsicherung verzichtet werden.

(5) Die Überwachungsräume der Behälter sind entweder mit Flüssigkeitsleckanzeiger

- Typ RW 01 für Behälter bis 1500 l Rauminhalt,
- Typ RW 02 für Behälter von 2000 l bis 5000 l Rauminhalt
- Typ RW 03 bzw. RW 04 für Behälter von 6250 l bis 10000 l Rauminhalt  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-65.24-263  
oder mit Unterdruckleckanzeiger

---

<sup>1</sup> Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 20. Ausgabe April 2001, "Läger"

- Typ RW 3.1 für alle Behälter bis 10000 l Rauminhalt gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.24-262 auszurüsten. Bei Verwendung eines Unterdruckleckanzeigers ist das Manometer sichtbar anzuordnen.

(6) Die Behälter ab 2000 l Rauminhalt dürfen mit einem zweiten gleichartigen Domstutzen entsprechend Anlage 1 als Reinigungsdom ausgeführt werden. Der Mannlochdeckel des Reinigungsdomes nach Anlage 1.2 ist als Blinddeckel auszuführen.

(7) Die Behälter zum Sammeln von Altölen nach Abschnitt 1 (6) (Altöle der Gefährklasse A I nach VbF) sind zur Füllstandskontrolle und indirekten Kontrolle der Korrosion der Behälterinnenwand mit einem Peilstab gemäß Anlage 1.10 auszurüsten, der in seinem unteren Bereich im Allgemeinen mit dem Lagermedium benetzt wird.

#### 5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Behälter ohne Einfülltrichter dürfen nur über eine festverlegte Rohrleitung oder eine abnehmbare Leitung befüllt werden.

(3) Behälter mit 1000 l Rauminhalt und Einfülltrichter, deren Füllrohr mittels eines selbsttätig schließenden Schiebers entsprechend Anlage 1.7 absperrbar ist, und die zum Sammeln von Altölen nach Abschnitt 1 (6) (Altöle der Gefährklasse A I nach VbF) verwendet werden, dürfen bei Aufstellung im Freien durch jedermann betrieben werden, wenn der Aufstellplatz des Behälters durch eine eingewiesene Person beaufsichtigt wird.

(4) Alle anderen nicht unter Ziffer (3) fallenden Behälter mit einem Einfülltrichter dürfen nur durch fachkundiges und eingewiesenes Personal verwendet werden, und es gelten die für Läger vorgeschriebenen Bestimmungen der TRbF 20 gleichermaßen wie für die Behälter gemäß Ziffer (2).

(5) Für Behälter mit Einfülltrichter und einem Füllrohr, das mittels eines von Hand zu betätigenden Kugelhahnes absperrbar ist (entsprechend Anlage 1.8), und die zum Sammeln von Altölen nach Abschnitt 1 (6) (Altöle der Gefährklasse A I nach VbF) verwendet werden, ist eine gleichwertige Sicherheit zu gewährleisten wie sie mit einer nach jedem Füllvorgang selbsttätig schließenden Absperrarmatur (wie Schieber entsprechend Anlage 1.7) in der Befüllleitung besteht. Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist durch den Betreiber dieser Behälter das fachkundige und eingewiesene Personal regelmäßig hinsichtlich der strikten Einhaltung des Absperrens der Befüllleitung nach jedem Befüllvorgang zu belehren.

Außerdem sind diese Behälter mit einem deutlich sichtbaren und lesbaren Hinweis "Achtung Handabsperrventil wegen Explosionsgefahr nach jedem Befüllvorgang schließen" zu versehen.

(6) Vor dem Befüllen der Behälter ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, und zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.

Im Auftrag  
Strasdas

Beglaubigt